

RS OGH 1985/5/29 9Os26/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1985

Norm

StGB §127 Abs2 Z2 D2

Rechtssatz

Rolltreppen, welche integrierende Bestandteile eines als Untergrundhaltestelle und Straßenbahnhaltestelle konzipierten Bauwerks - mag dieses nebenbei auch zu bloßen Passierzwecken benutzt werden - darstellen, sind funktionell und vom Schutzzweck her betrachtet den eigentlichen Bahnsteigen gleichzuachten und zählen demnach zu den Räumlichkeiten einer dem Massenverkehr dienenden Einrichtung.

Entscheidungstexte

- 9 Os 26/85

Entscheidungstext OGH 29.05.1985 9 Os 26/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093684

Dokumentnummer

JJR_19850529_OGH0002_0090OS00026_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at